

Aufbauschemata Öffentliches Recht

Bearbeitet von

Von Thomas Müller, Rechtsanwalt und Repetitor

17. Auflage 2019. Buch. 248 S. Softcover

ISBN 978 3 86752 629 6

Format (B x L): 14,8 x 21,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. VerfassungsR

I. Staatsorganisation

1. Bundestag

a) Funktion und Kompetenzen

ZUSAMMENSETZUNG und BESCHLUSSFASSUNG

- Der BTag besteht aus **598 zuzüglich den aus Überhangmandaten und den aus den entstandenen Ausgleichsmandaten gewählten Abgeordneten** (s. Seite 2); seit Oktober 2017 19. BTag: $598 + 46 + 65 = 709$, abzüglich der ggf. danach entfallenen Sitze (Todesfall etc.)
- Die Abgeordneten, die einer Willensrichtung sind, können sich zu Fraktionen (oder Gruppen) zusammenschließen (s. Seite 6).
- Den Vorsitz hat der BTagsPräs., Art. 40 GG.
- Die Legislaturperiode beträgt 4 Jahre, Art. 39 I GG.
- Der BTag fasst seine Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit, Art. 42 II GG, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.
- In bestimmten Fällen (Art. 63, 67, 68 GG u.a.) ist die Mehrheit der Mitglieder des BTAGs (sog. absolute Mehrheit oder Kanzlermehrheit) erforderlich.
- In anderen Fällen kann eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des BTAGs (Art. 79 II GG bei Verfassungsänderungen) oder der Abstimmenden (Art. 42 I 2, 77 IV 2 GG u.a.) erforderlich sein.

KOMPETENZEN des BUNDESTAGES

- Initiative, Beratung und **Beschluss von Bundesgesetzen**, Art. 76 ff. GG
- Wahl des BKanzlers, Art. 63 GG; Misstrauensvotum, Art. 67 GG; Vertrauensfrage, Art. 68 GG
- Zuständig für die wesentlichsten Entscheidungen im Staat – Wesentlichkeitstheorie „Parlamentsvorbehalt“ (s. Seite 19, 20), z.B. Einsatz deutscher Streitkräfte
- Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive; Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, Art. 44 GG (vgl. Seite 8)
- Budget- und Steuerhoheit, Art. 104 a ff. GG
- Regelung der internen Geschäftsabläufe durch eine innenrechtliche GeschO, Art. 40 I 2 GG

Besondere RECHTSFRAGEN

- **Beschlussfähigkeit:** an sich gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; wird aber so lange – auch bei Evidenz – vermutet, bis ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt wird (vgl. § 45 GO BTag).
- Die **GeschO** des BTAGs ist eine **Innenrechtssatzung** und keine Außenrechtsnorm; insbesondere kann sie an ein – ohnehin höherrangiges – Gesetz keine Anforderungen stellen. Verstöße gegen die GeschO führen nicht zur Verfassungswidrigkeit; GeschO kann aber Hilfe für die Auslegung des GG sein.
- Beschlüsse des BTAGs sind zu Bundesmaterien auch dann zulässig, wenn keine ausdrückliche Kompetenzregelung besteht und in Kompetenzen anderer BOrgane nicht eingegriffen wird. So sind insbesondere Beschlüsse möglich, die die Meinung, die Auffassung oder den Standpunkt des BTAGs widerspiegeln (z.B. sog. Missbilligungsbeschlüsse), nicht aber solche Beschlüsse, die ein anderes BOrgan zu etwas verpflichten sollen, zu dem der BTag nicht verpflichten kann (z.B. Pflicht des BKanzlers, einen BMinister zur Entlassung vorzuschlagen; Misstrauensvotum mit Folge des Amtverlustes gegen einen BMinister).

Der **BUNDESTAG** hat eine gesetzl. Mitgliederzahl von **598 Sitzen** (§ 1 I BWahlG),

die vom Volk in 299 Wahlkreisen durch eine **sog. personalisierte Verhältniswahl** mit Abgeordneten besetzt werden.

**299 Direktmandate
über die Erststimme**

und

**an sich 299 Listenmandate
über die Zweitstimme (§ 6 BWG)**

- § 5 BWahlG
- In jedem Wahlkreis wird ein namentlich bestimmter Kandidat (evtl. parteilos) durch eine reine **Mehrheitswahl** mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Nachteil:
Die auf den nicht gewählten Kandidaten entfallenden Stimmen haben keinen Erfolgswert (deshalb Zweitstimmensystem; siehe rechts).

- Der Wähler gibt eine (Zweit-)Stimme für eine Partei ab, die in dem Bundesland seines Wahlkreises eine „starre“ **Landesliste** mit Kandidaten aufgestellt hat, die in einer festen Reihenfolge stehen.
- Nach Auszählung aller Zweitstimmen werden durch **Verhältniswahl alle 598 Sitze** nach einem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) **auf die Parteien verteilt, die auf Bundesebene**
 - entweder 5 % oder
 - **3 Direktmandate** (sog. Grundmandatsklausel) erzielt haben (z.B. 150 Sitze für die SPD).

Merke: „Auf die Zweitstimme kommt es an“.
- Sodann werden alle 598 Sitze nach der Bevölkerungszahl (nicht Ausländer) auf die einzelnen Länder verteilt (**sog. Oberverteilung**) (z. B. 130 Sitze für NRW).
- Sodann werden auf Landesebene **die Sitze auf die verschiedenen berechtigten Parteien nach Ihrem Zweitstimmenanteil im Bundesgebiet verteilt (sog. Unterverteilung)** (z.B. 30 % der SPD-Wähler stammen aus NRW, also 30 % von 130 = 39 Sitze für die SPD aus NRW).

Eine Partei könnte auf Landesebene mehr Direktmandate erzielen, als ihr nach der Zweitstimme im Bundesland zustehen (z. B. wenn die SPD in NRW 44 Direktmandate erzielen würde).

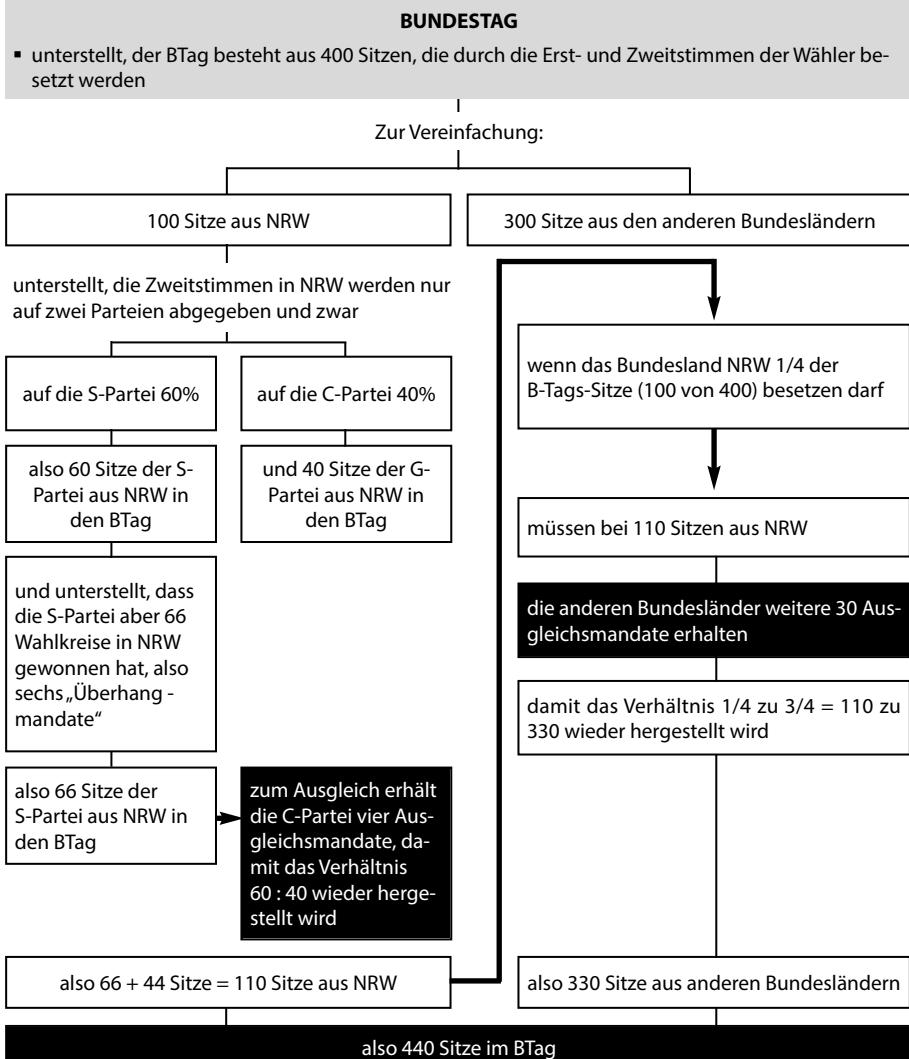
diese wurden früher nicht ausgeglichen und heißen Überhangmandate

Anmerkung:

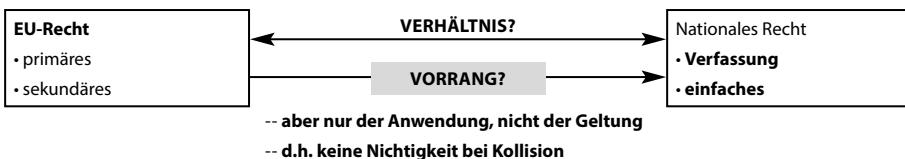
Berechnungsbeispiel zu den „Ausgleichsmandaten“
s. Seite S. 3

- Die Zweitstimmensitzzahl der Partei im Bundesland (z.B. 39) wird **um die Mehrsitze aus der Erststimme angehoben** (hier im Beispiel um 5 = 44)
- Sodann wird **Addition aller Zweitstimmensitze** aus allen Bundesländern pro Partei im BUND (z.B. 170 Sitze für die SPD)
- Die Zahl der Sitze des Bundestags wird dann solange **über 598 hinaus** angehoben, bis bei einer **proportionalen Sitzverteilung nach den Zweitstimmen auf Bundesebene** nach dem Sainte-Laguë-Verfahren jede Partei **mindestens die zuvor errechnete Sitzzahl im Bundesland** erreicht (= sog. **Ausgleichsmandate**).
- Die der Partei bundesweit zustehenden Sitze werden nach dem Zweitstimmenverhältnis auf Bundesebene nach dem Sainte-Laguë-Verfahren **wieder auf ihre Landeslisten verteilt**.
- Von dieser Sitzzahl pro Partei auf Landesebene werden nun die von dieser Partei bereits gewählten **Direktkandidaten (Direktmandate)** abgezogen und **die zahlenmäßig noch nicht besetzten Sitze werden** durch noch nicht gewählte Kandidaten von der Landesliste in der dort feststehenden Reihenfolge – wie bisher – **aufgefüllt**.

Berechnungsbeispiel für die „Ausgleichsmandate“ bei der Bestimmung der Zweitstimmensitze bei der BTags-Wahl:



Anmerkung: Diese Berechnung muss für jedes Bundesland durchgeführt werden, in dem „Überhangmandate“ entstanden sind, wobei zwischen den Parteien Verrechnungen der Sitzzahlen möglich sind.



I. Ansicht des EuGH

Das EU-Recht genießt **Anwendungsvorrang vor nationalem Recht jeder Art und Form**, also auch vor nationalem Verfassungsrecht.

⇒ Arg.: Eigenständigkeit der europäischen Rechtsordnung, Treuepflicht der Mitgliedstaaten gem. Art. 4 III EUV, Notwendigkeit der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gemeinschaftsgebiet

II. Rechtsprechungsentwicklung des BVerfG

1. Verhältnis EU-Recht – einfach-gesetzliches nationales Recht

Anwendungsvorrang des (primären und sekundären) EU-Rechts **ausdrücklich** durch das BVerfG **anerkannt**

2. Verhältnis primäres EU-Recht – nationales Verfassungsrecht

Anwendungsvorrang auch gegenüber dem GG im Grundsatz durch BVerfG anerkannt.

⇒ Grenzen: Verfassungsbeschwerde und Normenkontrolle gegen Zustimmungsgesetze zu Gründungs- und Änderungsverträgen möglich; Prüfungsmaßstab: Art. 23 I 3 i.V.m. Art. 79 III GG: Wahrung des demokratischen Grundgefüges und des unabdingbaren Grundrechtsschutzes

3. Verhältnis sekundäres EU-Recht oder Rechtsakte von EU-Organen – nationales Verfassungsrecht

a) BVerfG: **regelmäßiger Anwendungsvorrang des EU-Rechts** oder der Rechtsakte vor dem nationalen Verfassungsrecht. Die Letzentscheidungskompetenz über die GR-Widrigkeit von deutschem mit EU-Recht identischem Recht ist ausschließlich dem Gerichtshof vorbehalten.

b) **Ggf. Durchbrechung des Anwendungsvorrangs durch eine sog. Identitätskontrolle.** Art. 23 I 3 i.V.m. Art. 79 III GG können durch Organe oder sonstige Stellen der EU im Ausnahmefall verletzt werden, wobei insbesondere die **Verletzung von Art. 1 I GG** („Würde des Menschen“) in Betracht kommt. Da die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU den o.g. Grenzen unterliegt, fühlt sich das BVerfG dazu berechtigt, die Grenzen (ggf. nach einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof) prüfen zu dürfen.

c) **Ggf. Durchbrechung des Anwendungsvorrangs durch eine sog. ultra-vires-Kontrolle.** Diese setzt einen „ausbrechenden Rechtsakt“ eines EU-Organs voraus, was der Fall ist, wenn dieser offensichtlich **kompetenzwidrig** ist und zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führt (ggf. Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof).

EU-Grundrechte

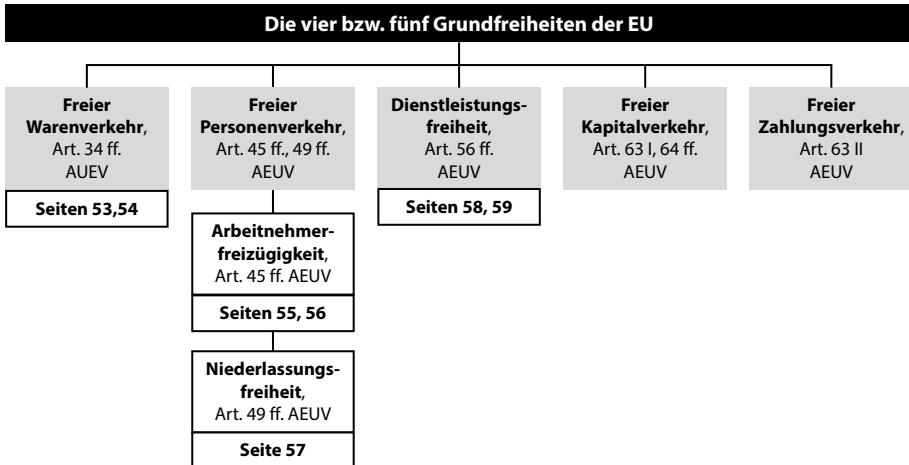
- Aufgrund des Anwendungsvorranges des primären und sekundären EU-Rechts auch vor dem nationalen Verfassungsrecht (⇒ s. Seite 50) ist die Gewährleistung eines unionsweiten Grundrechtsstandards durch **UNIONSGRUNDRECHTE** notwendig.
- Die im Jahre 2000 geschaffene **EU-Grundrechtecharta (GRCH)** hat erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 01.12.2009 Verbindlichkeit erhalten.
- Nach **Art. 6 I EUV** hat sie den Rang der Verträge, also primäres EU-Recht.
- Nach Art. 51 I 1 Hs. 1 und S. 2 GRCH werden die **Organe der EU** an die Grundrechte **gebunden** bei der Ausübung der ihnen zustehenden Kompetenzen.
- Nach Art. 51 I 1 Hs. 2 GRCH werden **auch die Mitgliedstaaten gebunden**, aber ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union, also primär bei der Umsetzung des EU-Rechts (Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht) oder beim Vollzug von EU-Verordnungen oder unmittelbar geltenden Richtlinien (vgl. Seite 49).
- **Aufbauschema für eine Verletzung:**
 - I. **Anwendbarkeit:** Handeln eines EU-Organ oder eines Mitgliedstaates bei der Durchführung von EU-Recht
 - II. **Schutzbereich:** abhängig vom Leitbegriff
 - III. **Eingriff:** Verkürzung des Schutzbereichs durch ein grundrechtsgebundenes Organ
- IV. **Rechtfertigung**
 1. **Gesetzesvorbehalt**, Art. 52 I 1 GRCH
 2. Einschränkung bei der Konkretisierung (**Schranken-Schranken**)
 - a) Wesensgehaltsgarantie, Art. 52 I 2 GRCH
 - b) Verhältnismäßigkeit, Art. 52 I 2 GRCH

EMRK

- Die **vom (nicht EU-Organ) Europarat 1950** geschaffene EMRK war bisher kein EU-Recht und hatte wegen Art. 59 II 1 GG den Rang eines Bundesgesetzes.
- Das BVerfG prüft die Art. der EMRK nicht, zieht sie aber zur Auslegung der deutschen GRE heran.
- Nach **Art. 6 II 1 EUV** soll die EU der EMRK beitreten (noch nicht erfolgt). Bereits jetzt sind die Menschenrechte der EMRK als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts, Art. 6 III EUV, und bei der Auslegung der GRCH zu berücksichtigen, Art. 52 III GRCH.

EU-Grundfreiheiten

- Sie gehören zum primären EU-Recht, weil sie in dem AEUV geregelt sind.
- Näheres auf den Seiten 53–59



- Die Grundfreiheiten als „Pfeiler der europäischen Wirtschaftsverfassung“ sind in erster Linie **wirtschaftliche Diskriminierungsverbote**, welche es den Mitgliedstaaten untersagen, Angehörige anderer EU-Staaten im Anwendungsbereich der jeweiligen Grundfreiheit schlechter zu stellen als eigene Staatsangehörige. Durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs wurden die Strukturen der Grundfreiheiten immer weiter aneinander angenähert. Mittlerweile sind alle Grundfreiheiten **aufgrund ihres subjektiv-rechtlichen Charakters unmittelbar anwendbar**.
- Im Gegensatz zu **Art. 18 AEUV**, der ein **allgemeines Diskriminierungsverbot** aufstellt, werden die Grundfreiheiten als **besondere Diskriminierungsverbote** verstanden.
- Insbesondere durch das mit Maastricht eingeführte Institut der **Unionsbürgerschaft (Art. 20 ff. AEUV)** wird deutlich, dass das Unionsrecht den Einzelnen nicht mehr nur als Subjekt wirtschaftlicher Betätigung versteht und damit mittlerweile weit über das bis dahin bestehende Konzept des „Marktbürgers“ hinausgeht. Die **allgemeine Freizügigkeit in Art. 20 II a AEUV** löst die gewährleistete Mobilität des Unionsbürgers von seiner wirtschaftlichen Betätigung.

Nach Rspr. des Gerichtshofs folgt aus **Art. 18 AEUV i.V.m. der Unionsbürgerschaft (Art. 20 II a AEUV)** unter gewissen Umständen auch ein **Leistungsanspruch** des EU-Bürgers gegen einen Mitgliedstaat.

■ INLÄNDERDISKRIMINIERUNG

Wenn eine Fallgestaltung keinen unionsrechtlichen Bezug aufweist, kann es zu einer Inländerdiskriminierung kommen, wenn nämlich für den Inländer schlechtere nationale Regelungen gelten, als der EU-Bürger durch das EU-Recht erfährt. Aus Gründen des Art. 3 I GG sollen die nationalen Gerichte das nationale Recht EU-rechtskonform auslegen (vom Gerichtshof hergeleitet aus Art. 18 i.V.m. Art. 21 AEUV).

- Da bei einer Bautätigkeit leicht Rechtsverstöße begangen werden können, hat der Gesetzgeber für den Regelfall bestimmt, dass für die Errichtung, die Änderung, i.d.R. die Nutzungsänderung und in einigen Bundesländern auch für den Abbruch eine Genehmigung einzuholen ist (sog. präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).
- Andererseits hat der Eigentümer eines Grundstückes aus Art. 14 GG die Baufreiheit, sodass im Regelfall – wenn die baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen – ein gebundener Anspruch auf die Bau genehmigung besteht, was durch die landesrechtlichen Vorschriften der BauO im Wortlaut konkretisiert wurde („Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn ...“).
- **AUFBAUSCHEMA: ANSPRUCHSGRUNDLAGE** aus der jeweiligen LBauO

A. Bestehen der Genehmigungspflicht

- I. Bauliche Anlage i.S.d. LBauO
- II. Errichtung, Änderung, i.d.R. Nutzungsänderung, ggf. Abbruch
- III. Ausnahmen von Genehmigungspflicht = verfahrensfreie Bauvorhaben

- Gebäude geringer Größe
- Fliegende Bauten (z.B. Achterbahn)
- Bauten der öffentlichen Hand
- in zahlreichen Bundesländern:

Genehmigungsfreiheit von Wohnhäusern, wenn sie nicht mehr als zwei Wohnungen haben, in einem qualifizierten Bebauungsplangebiet (§ 30 I BauGB) liegen und das Bauvorhaben bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt wird, und zwar mit einer Bestätigung des Entwurfsverfassers (Stempel), dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

- IV. ggf. vereinfachtes Genehmigungsverfahren, in dem nur Teile der BauO geprüft werden

B. Voraussetzungen der Genehmigung

Das Bauvorhaben darf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

I. Vereinbarkeit mit Bauplanungsrecht

- 1. Bauliche Anlage i.S.d. § 29 BauGB (bodenrechtliche Relevanz, Argumente aus § 1 VI?)

- 2. Vereinbarkeit mit §§ 30 ff. BauGB, also entsprechende Gebietsprüfung

- Bebauungsplangebiet, §§ 30, 31 BauGB (s. Seiten 208, 209)
- Innenbereich, § 34 BauGB (s. Seite 210)
- Außenbereich, § 35 BauGB (s. Seite 211)
- in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan, § 33 BauGB

- 3. Ggf. Einvernehmen der Gemeinde, § 36 BauGB

- Wenn Bauaufsichtsbehörde nicht die Gemeinde selbst ist und kein Bebauungsplan vorliegt, in dem der Planungswille der Gemeinde konkretisiert wurde, also bei §§ 34, 35 BauGB oder bei Ausnahmen oder bei Befreiungen (§ 31 I, II BauGB) vom B-Plan, muss das planungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde durch die Bauaufsichtsbehörde eingeholt werden (beachte ggf. Fiktion in § 36 II 2 BauGB).
- Wird das Einvernehmen rechtswidrig versagt, dann kann (ggf. muss) die im Landesrecht für zuständig erklärte Behörde (i.d.R. die Bauaufsichtsbehörde) nach § 36 II 3 BauGB das Einvernehmen ersetzen (i.d.R. durch Erlass der Baugenehmigung).

- 4. Keine Veränderungssperre (§§ 14, 16 ff. BauGB) oder Zurückstellung (§ 15 BauGB)

II. Vereinbarkeit mit Bauordnungsrecht

- 1. Spezielle Anforderungen der LBauO

- 2. Allgemeine Anforderungen nach der Generalklausel der LBauO

III. Kein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die sich auf bauliche Anlagen beziehen (z.B. § 9 FStrG).

C. Rechtsfolge: I.d.R. gebundene Entscheidung; ggf. Ermessen (z.B. § 31 I, II BauGB).

Ermächtigungsgrundlage (ohne Gewähr) für Bauordnungsverfügungen

Art. 75, 76 BayBO; §§ 64, 65 LBO BW; §§ 78, 79 BauO Bln; §§ 73, 74 BdG BO; §§ 78, 79 Brem LBO; §§ 75, 76 HamBO; §§ 71, 72 HessBO; §§ 79, 80 LBauO M-V; § 79 NBauO; §§ 81, 82, 58 II BauO NRW; §§ 80, 81 Rhpf LBO; §§ 81, 82 LBO Saarl; §§ 76, 77 SächsBO; § 78, 79 BauO LSA; §§ 59 I 2 i.V.m. S. 1 LBO SH; §§ 78, 79 Thür BO

Beachte Spezialisierungen in den genannten Vorschriften und zum Teil hier **nicht** genannte Spezialregelungen

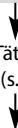


Tatbestandsvoraussetzung

⇒ Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen

FORMELLE ILLEGALITÄT

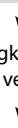
wenn für eine der o.g. Tätigkeiten eine Baugenehmigung erforderlich ist (s. Seite 212)



und diese fehlt oder der Vollzug (z.B. durch einen Nachbarwiderspruch) aufgeschoben oder durch Behörde ausgesetzt ist.

MATERIELLE ILLEGALITÄT

wenn eine der o.g. Tätigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt,



- des Bauplanungsrechts,
 - des Bauordnungsrechts,
 - des übrigen Rechts
- (s. Seite 212)

VERFÜGUNGARTEN

Stilllegungs-verfügung

- bei (bloß) formeller Illegalität
- ggf. Teilstilllegung



Abbruch-verfügung

- bei formeller und(!) mat. Illegalität
- ggf. Teilabbruch



Nutzungs-untersagung

- bei formeller und materieller Illegalität (str.)
- ggf. Teiluntersagung



Allgemeine BauO-Verfügung

bei materiellen Verstößen gegen das Baurecht, insbesondere BauO-Recht



Rechtsfolge: Ermessen; ggf. Reduzierung auf Null



RÜ+RÜ2

RechtsprechungsÜbersicht



Ihre Examensfälle von morgen



RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern aufbereitet
- Dargestellt wie eine Aufgabe in der Examensklausur nebst Musterlösung
- Speziell in der RÜ2 für das 2. Examen: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht

Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

K1 und K2

Klausuren 1. und 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Staatlich zugelassen gemäß § 12 FernUSG

Zusatzangebot im K2: Fernklausurenkurs mit individueller **Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung bespricht und bewertet.

Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt

Alpmann Schmidt



Bundesweite juristische Repetitorien zum 1. und 2. Examen

Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache,
denn wie gut Ihre Examensvorbereitung wirklich war,
wissen Sie erst nach dem Examen.

Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt!



Informationen und Anmeldung unter www.alpmann-schmidt.de

